

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 768), der §§ 1, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2013 sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 12.12.2013 (GVBl. I S. 689) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg in ihrer Sitzung am 30.11.2017 nachstehende Satzung beschlossen.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Gudensberg (KGS)

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Gudensberg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

- (1) Das Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen besteht aus:
 - a) Kinderkrippen: Angebot für Kinder ab 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - b) Kindergarten: Angebot für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Gudensberg ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Darüber hinaus während des Besuchs der Grundschule im Rahmen der Ferienbetreuung.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Reihenfolge der Aufnahme des Kindes.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten. Es kann ein ärztliches Attest angefordert werden.
- (6) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel wird eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes eingeholt.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertagen montags bis freitags geöffnet. Der Magistrat wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Kinder werden je nach Bedarf in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr betreut. Für die Kinder wird ab 12.30 Uhr ein warmes Mittagessen angeboten.
- (3) Zu folgenden Zeiten sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen:
 - während der Sommerferien in Hessen für drei Wochen
 - von Heiligabend bis einschließlich Neujahr
 - bei Verhinderung des Betreuungspersonal durch Fortbildung u. ä.

In besonderen Einzelfällen kann die Leitung der Kindertageseinrichtungen weitere Schließungstage bestimmen.

In den Sommerferien wird während der Schließungszeiten auf besondere Anmeldung eine Betreuung angeboten. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist mit zusätzlichen Gebühren verbunden.

- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im Chattengau Kurier, durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen oder durch Elternbriefe.

§ 5 Aufnahme

- (1) Für jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in der Kindertageseinrichtung ein Impfausweis und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die entsprechende Gebührenordnung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 8.30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit pünktlich beim Personal der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Benutzen die Kinder den Bus, der seitens der Stadt zur Verfügung gestellt wird, gilt folgendes: Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in den Bus und endet mit dem Verlassen des Fahrzeuges.

Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtungen. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindertageseinrichtungen schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die entsprechende Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dies zulassen. Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- (4) Sollte das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist dies unverzüglich dem Personal der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Das Mittagessen ist bis 9.00 Uhr morgens ebenfalls abzumelden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührenordnung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtungen ist für die pädagogische und organisatorische Abläufe in den Einrichtungen zuständig. Sie steht den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Absprache jederzeit zur Verfügung.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wird näheres durch die Geschäftsordnung für Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 HKJGB)

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung Gudensberg vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

- (2) Innerhalb der letzten zwei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtungen fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - Benutzungsgebühr für die Kindertageseinrichtungen: Berechnungsgrundlagen,Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKGJB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), SGB II, SGB VIII, Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens 2 Jahre nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtungen durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Gudensberg vom 01.09.2014 aufgehoben.

Gudensberg, den 30.11.2017
Magistrat der Stadt Gudensberg



Frank Börner
Bürgermeister